



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Donnerstag, 28.04.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 01.02.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Vorstellung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- 5 Weiterentwicklung der stadtteilorientierten Spielraumplanung
- 6 Anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah
- 7 Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 01.02.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 12.04.2022

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz

Vorstellung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Am 10.06.2021 ist nach einem langen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Als Artikelgesetz betreffen die zahlreichen Änderungen überwiegend das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Achtes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe). Nach vielen kleineren, auf einzelne Themenbereiche bezogenen Anpassungen des SGB VIII in den vergangenen Jahrzehnten bringt die nun erfolgte Reform die umfassendsten und weitreichendsten Veränderungen seit 1990 mit sich. Auch in anderen Gesetzen, wie dem Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG), weiteren Büchern des Sozialgesetzbuchs, dem Familienrecht (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), wurden punktuell Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Mit dem KJSG wird ein seit Jahren verfolgtes Kernanliegen auf den Weg gebracht: Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche, mit und ohne Behinderung. Neben der inklusiven Ausrichtung legt die Reform ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern und auf die Schaffung niedrigschwelliger Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Schwerpunkte sind Verbesserungen im Kinderschutz und eine verbindlichere Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren anderer Sozialleistungssysteme.

Frau Förtsch, Leiterin des städtischen Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe, wird einen Überblick über die zahlreichen gesetzlichen Veränderungen geben und die inhaltliche Neugestaltung des SGB VIII erläutern.

Anlage(n):

ohne



Weiterentwicklung der stadtteilorientierten Spielraumplanung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
28.04.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Spielflächen bieten Familien, Kindern und Jugendlichen Raum für Bewegung, Spiel und Erfahrungen mit der Natur sowie die Möglichkeit, soziale Kontakte aufzubauen. Gut gestaltete Spielplätze unterstützen die kindliche Entwicklung und sind eine wichtige Aufgabe zur Steigerung der Attraktivität einer Kommune. Sie sind eben auch informelle Bildungsorte.

Spielflächen sind langfristig vorzuhaltende Infrastruktur für Familien mit Kindern. Die Verteilung dieser Familien im Stadtgebiet verändert sich laufend, da in gewachsenen Wohngebieten der Altersdurchschnitt in der Regel deutlich höher ist als beispielsweise in Neubaugebieten, in denen sich junge Paare oder Familien niederlassen.

Dieser lokale Aspekt des demografischen Wandels hat auf die Nutzung von Spielflächen eine größere Auswirkung als sich verändernde Geburten- oder Kinderzahlen.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden die städtischen Spielplätze einer intensiven Überprüfung unterzogen. Es wurde ein Spielplatzkataster erstellt. Auf Stadtteilebene wurden die Spielplätze untersucht und bewertet.

Zielsetzung der stadtteilorientierten Spielraumplanung war es,

- eine Übersicht über den Bestand an vorhandenen Spielflächen zu erstellen,
- ergänzende Bedarfe festzustellen,
- vorhandene Spielflächen qualitativ zu bewerten,
- bedarfsdeckende Spielflächen zu überplanen,
- Prioritäten für die Objektplanung festzulegen und
- die Effizienz beim Mitteleinsatz zu steigern.

Dabei sollte eine optimale Spielflächenversorgung für den Spielraum Stadt Beckum erreicht werden.

Am 25.02.2015 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien den von der Verwaltung vorgelegten Plan zur „Umsetzung der Spielraumplanung bis 2020“ beschlossen (siehe Vorlage 2015/0023 – Umsetzung der stadtteilorientierten Spielraumplanung – und Niederschrift über die Sitzung).

Am 02.03.2017 berichtete die Verwaltung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze (siehe Vorlage 2017/0026 – Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze – und Niederschrift über die Sitzung).

Letztmalig wurde am 15.05.2019 zum Thema Evaluierung der stadtteilorientierten Spielraumplanung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien berichtet (siehe Vorlage 2019/0083 – Evaluierung der stadtteilorientierten Spielraumplanung – Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2018 – und Niederschrift über die Sitzung).

Die Umsetzung ab 2019 stellt sich wie folgt dar:

Planjahr	Spielplatz	Bearbeitungsstand
2019	B13 Im Soestkamp	umgesetzt mit Projekt „Innenstadt“ 2015
	B31 Kellerort	Umsetzung in 2019
2020	B06 Gartenstraße	Spielkombination für Kinder unter 3 Jahren, Aufbau erfolgt in Kürze

Es verbleibt nach gegenwärtigem Stand der Planung das Projekt „B02 Pirolweg“, das in das Jahr 2023 verschoben wurde. Der Spielplatz liegt direkt neben dem gut ausgestatteten Schulhof der Sonnenschule. Hier soll zunächst die weitere Entwicklung der Schule abgewartet werden.

Neben den grundlegenden Überarbeitungen von Spielplätzen wurden folgende Anschaffungen zur Aufwertung von weiteren Spielplätzen getätigt:

- Juni 2019 B22 Fontanestraße - Spinner Bowl und Spielkombination
- Juli 2019 B04 Phönix - Spielkombination und Federwippgerät
- N14 Akazienweg - Spinner Bowl
- N05 Heringsdorfer Straße - Spinner Bowl
- Dezember 2019 B19 Sandkuhle - Kleinkindschaukelsitz
- Mai 2020 N14 Akazienweg - Eltern-Kind-Schaukelsitz
- N05 Heringsdorfer Straße - Eltern-Kind-Schaukelsitz
- N07 Gustav-Moll-Straße - Eltern-Kind-Schaukelsitz
- Juni 2020 N07 Gustav-Moll-Straße - Umsetzung „Zauberer“
- Juli 2020 B30 Höxberg – Spielkombination Schriftzug „Höxberg“
- August 2020 B13 Im Soestkamp – Spielturm, U-3 Spielschiff, Klangspiel und Federwippgerät
- Dezember 2020 Roland – Fußballtore Augustastraße
- September 2021 N05 Heringsdorfer Straße - Sandspielerei Dschungel
- N15 Baugebiet N67 „Vellerner Straße“ - Spielschiff „Humboldt“
- N07 Gustav-Moll-Straße - Doppelwippe Motorrad
- B04 Phönix – Stehwippe
- N02 Drosselstiege – Multispinner, Stehwippe

Für die Röhrenrutsche auf dem Spielplatz B01 Baugebiet 33 „Ahleener Straße/Vorhelmer Straße wurde ein neues Podest geliefert, welches noch eingebaut werden muss. Des Weiteren muss die Schutzhütte an der Bikerbahn noch aufgestellt werden.

Die alten, hölzernen Sandspieltürme sind sehr reparaturanfällig. Sie werden nach und nach abgebaut und durch andere Spieltürme oder Sandspielgeräte ersetzt. Derzeit stehen noch 4 Sandspieltürme auf den Spielplätzen, wovon der Turm auf dem Spielplatz B06 Gartenstraße kurzfristig gegen eine Spielkombination für Kinder unter 3 Jahren (U3-Kombination) ausgetauscht wird. Die anderen Türme befinden sich auf dem Spielplatz N03 Katharinenweg, B19 Sandkuhle und B12 Werseweg.

Neben den durch normalen Verschleiß entstehenden Erhaltungsaufwand tritt der Erhaltungsaufwand für sich verändernde Sicherheitsvorschriften, hier der der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. So müssen einige Rutschen ersetzt werden, die den Anforderungen entsprechen nicht mehr und aus dem Bestandsschutz herausfallen. Rutschen, deren Stufenmaß den aktuellen Anforderungen nicht mehr entspricht, müssen im Laufe des Jahres abgebaut werden. Rutschen, deren Wangenmaß den Anforderungen nicht mehr entspricht, können zunächst noch stehen bleiben, werden aber ebenfalls direkt für einen Austausch mit eingeplant. In Rahmen der diesjährigen Jahreshauptuntersuchung, Anfang April, werden die Maße Stufenabstand und Wangenhöhe auf Grundlage der aktuellen DIN EN 1176 geprüft. Aus dem Prüfungsergebnis wird eine Prioritätenliste abgeleitet, mit deren Hilfe die Reihenfolge des Abbaus festlegt wird.

Auf Spielplätzen, auf denen sowohl der Sandspielturm als auch die Rutsche ersetzt werden müssen, wird nach Möglichkeit eine neue Kombination aufgestellt, die beide Elemente enthält. Dies ist zum Beispiel für das Jahr 2022 auf dem Spielplatz N12 Im Südfelde vorgesehen. Hier sind beide Spielmöglichkeiten aus Sicherheitsgründen bereits abgebaut worden.

Für die Spielplätze N02 Drosselstiege und B24 Soestweg ist die Aufstellung neuer Rutschen bereits in diesem Jahr vorgesehen.

Im Stadtteil Neubeckum sind in den vergangenen Jahren verschiedene Spielplätze aufgewertet worden. Folgende Spielplätze sollen weiter ertüchtigt werden:

1. **N03 Katharinenweg**

Hier muss der Sandspielturm weiter beobachtet werden. Mittelfristig wird dieser abgängig sein. Da es hier noch eine Spielkombination mit Hängebrücke gibt, soll der Sandspielturm durch ein kleineres Sandspielgerät, zum Beispiel ein Sandlabor, ersetzt werden.

2. **N13 Hellbachtal**

Im Hellbachtal wurde im Jahr 2016 ein Karussell aufgestellt. Im Großen und Ganzen sind alle Spielbereiche abgedeckt – Schaukeln, Rutschen, Klettern, Drehen, Wippen. Hier soll Ersatz für ein abgebautes Federwippgerät beschafft werden. Der Spielplatz soll im Rahmen der Entwicklung des Hellbachtals mitbetrachtet werden.

Die alle 5 Jahre anstehende körperliche Inventur im Herbst 2021 wurde auf den Spielplätzen auch unter dem Gesichtspunkten Spielwert und weitere Ertüchtigung durchgeführt. Dabei sind Ideen für die weitere Aufwertung verschiedener Spielplätze zusammengestellt worden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Federwipptiere, kleinere Drehspielgeräte, U3-Kombinationen oder auch Balanciergeräte. Die Umsetzbarkeit muss noch in jedem Einzelfall geprüft werden. Dabei sind sowohl Sicherheitsaspekte wie Abstand und

Fallschutz, als auch Zugänglichkeit für mechanisierte Pflegearbeiten zu berücksichtigen. Die Vorschläge werden ebenfalls in der Jahreshauptuntersuchung mit den Städtischen Betrieben Beckum geprüft. Ergebnis wird ein Maßnahmenplan sein, der im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorgestellt wird, und dessen Umsetzung im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sein wird.

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Kinderspielplätze in Euro

Haushalts- jahr	Produktkonto		Gesamt
	060505.524229 Unterhaltung der Kinder- spielplätze	060505.524110 Unterhaltung durch die Städtischen Betriebe Beckum	
2014	14.306,21	222.732,89	237.039,10
2015	16.821,47	193.299,88	210.121,35
2016	26.259,47	242.665,33	268.924,80
2017	17.447,71	226.231,45	243.679,16
2018	17.870,81	230.364,21	248.235,02
2019	12.535,46	234.207,66	246.743,12
2020	24.222,81	235.427,72	259.650,53
2021*	20.630,44	243.356,14	263.986,58
2022**	20.000,00	255.000,00	275.000,00
Gesamt	388.094,38	2.083.285,28	2.253.379,66

* aktueller Stand/** Haushaltsansatz

Investitionen in Kinderspielplätze in Euro

Haushalts- jahr	Produktkonto		Gesamt
	060505.091161/783208 Spiel-, Sport-, Turngeräte	060505.091160/785205 Auszahlungen für Land- schafts- und Gewässer- bau	
2014	25.257,55	0,00	25.257,55
2015	23.193,55	0,00	23.193,55
2016	77.916,07	28.115,03	106.031,10
2017	36.305,99	12.400,88	48.706,87
2018	67.018,17	0,00	67.018,17
2019	115.952,98	0,00	115.952,98
2020	134.222,19	7.142,41	141.364,60
2021	35.950,67	0,00	35.950,67
Gesamt	515.817,17	47.658,32	563.475,49

Für die Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze sind im Haushaltsplan 2022 Investitionsauszahlungen in Höhe von 240.000 Euro veranschlagt. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021 zur Begleichung über den Jahreswechsel

eingegangener Rechnungen und zur Beendigung begonnener Maßnahmen wurden in Höhe von 37.942,26 Euro vorgenommen.

Zum Abschluss diverser Maßnahmen wurden folgende Mittelübertragungen aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 vorgenommen:

00190001	Schaffung und Erneuerung von Kinderspielplätzen	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	15.737,24 Euro
00190014	Kinderspielplatz „Gartenstraße“	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	15.000,00 Euro
00190017	Kinderspielplatz „Drosselstiege“	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	7.205,02 Euro

Für die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Aufbauten sind für das Jahr 2022 Mittel unter folgenden Produktkonten veranschlagt

060505.524110 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen durch die Städtischen Betriebe Beckum 255.000 Euro

060505.524229 Unterhaltung der Kinderspielplätze 20.000 Euro

Für das Jahr 2023 sind Mittel in Höhe von 55.000 Euro, für das Jahr 2024 sind Mittel in Höhe von 30.000 Euro und für das Jahr 2025 sind Mittel in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt.

Als herausragende Maßnahme wird im Jahr 2022 die Neugestaltung des Spielplatzes „Soestweg“ umgesetzt. Für die Investitionsmaßnahme 00190015 stehen im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung:

Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	180.000 Euro
Produktkonto 060505.785205	Auszahlungen für Landschafts- und Gewässerbau	30.000 Euro

Mit Abschluss der Umsetzungsplanung der stadtteilorientierten Spielraumplanung sind die Spielflächen im gesamten Stadtgebiet auf einem sehr guten Stand. Der aufzustellende Maßnahmenplan soll diesen Standard erhalten.

Die Aufgabe von bestehenden Spielflächen ist nicht vorgesehen.

Bei der Weiterentwicklung von neuen Baugebieten sind Spielflächen in ausreichendem Maß mit einzuplanen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.

Anlage(n):

ohne



Anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen für die Grundversorgung für die Kindertageseinrichtung Arche Noah, Herderstraße 8 in 59269 Beckum, ab 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum wird beschlossen.

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen erfolgt unter der Bedingung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum – wie bisher – 10 Prozent der laufenden Einnahmen aus dem Kirchenhaushalt als Trägeranteil eingebracht hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Arche Noah in der Herderstraße 8 im Stadtteil Neubeckum. Diese wird seit jeher mit 2 altersgemischten Gruppen geführt.

Darüber hinaus wurde im November 2014 eine 3. Gruppe für Kinder ab 3 Jahren in geeigneten Räumen des an das Freigelände der Kindertageseinrichtung angrenzenden Gemeindezentrums eingerichtet. Der Trägeranteil für diese 3. Gruppe wird als vertraglicher Zuschuss in voller Höhe übernommen. Das sind im laufenden Kindergartenjahr rund 15.000 Euro.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation der Kirchengemeinde und zur Erhaltung der Trägervielfalt übernimmt die Stadt den hälftigen Trägeranteil für die 2 altersgemischten Gruppen. Die Förderzusage ist derzeit bis zum 31.07.2023 befristet.

Im laufenden Kindergartenjahr beträgt der Zuschuss zum Trägeranteil für die beiden Gruppen rund 17.700 Euro.

Insgesamt erhält die Evangelische Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 32.700 Euro. Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von rund 17.700 Euro entspricht derzeit in etwa 10 Prozent des Gemeindehaushaltes.

In Gesprächen mit der Verwaltung hat die Evangelische Kirchengemeinde deutlich gemacht, dass sich die finanzielle Situation zukünftig eher verschlechtern wird. Sie ist aber weiterhin bereit 10 Prozent des Gemeindefhaushalts zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung aufzubringen. Es wird daher vorgeschlagen, die zusätzliche Bezuschussung zu entfristen und für alle Gruppen der Kindertageseinrichtung zu vereinheitlichen. Kurzfristig ist daher keine Veränderung der Belastung des städtischen Haushaltes zu erwarten. Mittelfristig – jedenfalls bei Eintritt der erwarteten Verschlechterung der Finanzsituation der Evangelischen Kirchengemeinde – ist jedoch mit einer erhöhten Belastung des städtischen Haushaltes zu rechnen.

Die Entfristung ist weiterhin erforderlich, um die 3. Gruppe in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Das Gemeindehaus wird auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Ausbau des bestehenden Gebäudes der Kindertageseinrichtung kommt für die Evangelische Kirchengemeinde jedoch nur in Frage, wenn die Finanzierung der Betriebskosten dauerhaft gesichert ist.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der Trägeranteile aus der Differenz zwischen der Regelpauschale und der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Behinderung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte Kindpauschale. Die Differenz des Trägeranteils zwischen Regelpauschale und erhöhter Pauschale ist in der Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Arche Noah sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Neubeckum erforderlich. Sollte die Evangelische Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung des Gebäudes der Kindertageseinrichtung für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

Anlage(n):

ohne

Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus entstehen auf der Basis der von der Verwaltung entwickelten Modellrechnung für die Kindertageseinrichtungen Mindereinnahmen in Höhe von rund 95.000 Euro jährlich. Zusätzlich entstehen Entlastungen für die Nutzung der Kindertagespflege von geschätzt rund 11.250 Euro und der Offenen Ganztagschulen in Höhe von rund 33.100 Euro. Insgesamt werden die Beitragspflichtigen in einem Umfang von 139.350 Euro entlastet

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Datum vom 25.05.2021 beantragte die SPD-Fraktion die Gründung einer Arbeitsgruppe zur familienfreundlichen Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

In seiner Sitzung am 30.06.2021 beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in 2 Klausurtagungen zu dieser Thematik zusammenzukommen (siehe Vorlage 2021/0225 und Niederschrift zur Sitzung).

Aufgrund der Komplexität der Thematik und um einen Gesamtzusammenhang in dieser Vorlage zu schaffen, werden teilweise Inhalte aus der Vorlage 2021/0225 wiederholt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 51 KiBiz können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge durch das Jugendamt (OGS-Beiträge) erhoben werden.

Dies erfolgt mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Bei der Beitragsbemessung der Elternbeiträge ist nach § 90 SGB VIII in Verbindung §§ 50, 51 Absatz 4 KiBiz folgendes zu beachten:

- Es ist eine soziale Staffelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeit vorzusehen.
- Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Bei der Ermäßigung oder Beitragsfreiheit von Geschwisterkindern sind Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Es ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung für die letzten beiden Kindergartenjahre profitiert.
- Auf Antrag wird der Kostenbeitrag erlassen oder es wird auf Antrag ein Teilnahmebeitrag von der Trägerin beziehungsweise von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Trägerin beziehungsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden gemäß § 36 ff. KiBiz durch das Land und die Kommunen finanziert. Dabei tragen die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen einen Eigenanteil.

Die Kosten für die Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich nach den anteilig finanzierten Kosten (Kindpauschalen, anerkennungsfähige Mieten, Zuschlag für Waldkindergärten) und den allein durch das Land finanzierten Zuschüssen (für Qualifizierung, Flexibilisierung, Familienzentren, plusKitas sowie für Fachberatung). Darüber hinaus gewährt das Land eine Jahrespauschale für die Kindertagespflege und weitere Zuschüsse, die von den Kommunen weitergeleitet werden.

Des Weiteren gibt es Bundesprogramme, die die Arbeit in der Kindertagesbetreuung unterstützen (zum Beispiel Pro Kindertagespflege, SprachKitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist).

Bei den anteilig finanzierten Kosten richtet sich die Höhe der prozentualen Anteile nach der Trägerart.

Tabelle 1 Finanzierungsanteile Kindertageseinrichtungen in Prozent

		Zusammensetzung Jugendamtszuschuss		
Trägerart	Trägeranteil	Jugendamtszuschuss	Landeszuschuss	Eigenanteil Jugendamt
Kirchen	10,30	89,70	40,30	49,40
Andere	7,80	92,20	40,00	52,20
Elterninitiativen	3,40	96,60	42,30	54,30
Kommunen	12,50	87,50	37,20	50,30

Die Stadt Beckum hat damit durchschnittlich einen gesetzlichen Anteil von rund 50 Prozent als Jugendamt selbst zu finanzieren.

Dieser Anteil erhöht sich um die vertragliche Entlastung der Trägerinnen beziehungsweise Träger von Kindertageseinrichtungen. Mit einem Großteil der Trägerinnen beziehungsweise Träger bestehen öffentlich-rechtliche Verträge, die eine anteilige beziehungsweise vollständige Übernahme des in § 36 Absatz 2 KiBiz normierten Trägeranteils durch die Stadt Beckum regeln. In Beckum übernehmen die Trägerinnen beziehungsweise Träger der Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 6 Prozent der anteilig finanzierten Kosten.

Der Eigenanteil der Stadt Beckum kann anteilig durch Elternbeiträge refinanziert werden. Vor der KiBiz-Reform zum 01.08.2020 lag der vom Land rechnerisch angenommene Elternbeitrag bei 19 Prozent. Da nach dem Willen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die Mehrbelastung durch die erhöhten Betriebskosten nicht an die Eltern weitergegeben werden sollten, wurde bei gestiegenen Gesamtkosten ein Prozentsatz von 16,4 Prozent für die Elternbeiträge angenommen. Zur Entlastung der Eltern wurde ein weiteres beitragsfreies Jahr vor der Einschulung eingeführt.

Das Land beteiligt sich am Ausfall der Elternbeiträge für die letzten 2 Kindergartenjahre gemäß § 50 Absatz 2 KiBiz. Der Belastungsausgleich für 2 Kindergartenjahre beträgt 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter Ab3 bis zur Einschulung.

Die als Eigenanteil verbleibenden Mittel werden durch kommunale Steuern finanziert.

Umsetzung der Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum

Die Stadt Beckum hat diese gesetzlichen Vorgaben in der aktuell geltenden Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung wie folgt umgesetzt:

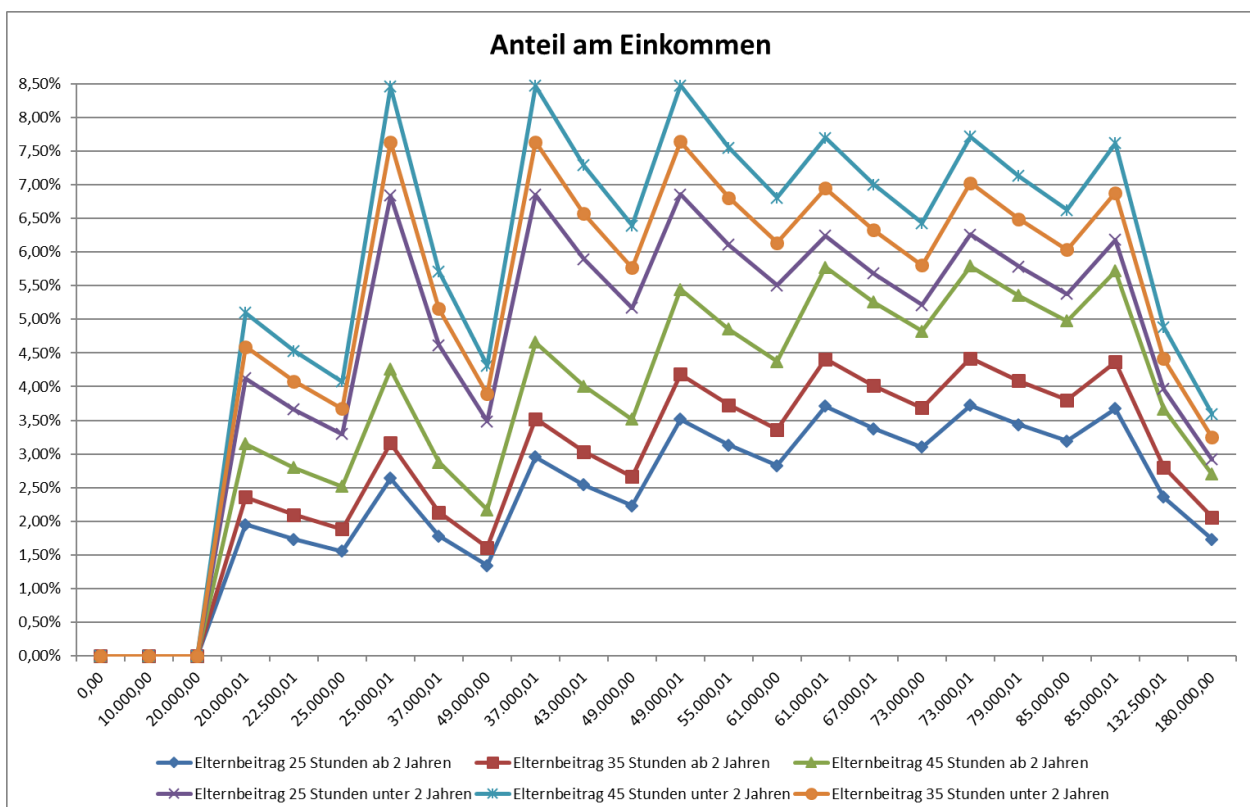
Gemäß § 4 Absatz 1 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung richtet sich die monatliche Beitragshöhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang.

Aktuell gibt es 8 Einkommensgruppen:

1. Einkommensgruppe: beitragsfreibis zu 20.000 Euro
2. Einkommensgruppe:bis zu 25.000 Euro
3. Einkommensgruppe:bis zu 37.000 Euro
4. Einkommensgruppe:bis zu 49.000 Euro
5. Einkommensgruppe:bis zu 61.000 Euro
6. Einkommensgruppe:bis zu 73.000 Euro
7. Einkommensgruppe:bis zu 85.000 Euro
8. Einkommensgruppe:über 85.000 Euro

Die Beitragshöhen sind den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Die Eltern werden prozentual an ihrem Einkommen zwischen 1,35 Prozent und 8,48 Prozent belastet.

Abbildung 1 Elternbeiträge Anteil am Einkommen



Neben der Staffelung nach Einkommen wird nach dem Alter der Kinder – abweichend von der Unterscheidung im KiBiz (U3/Ab3) – in U2 und Ab2 unterschieden. Diese Unterscheidung wurde seinerzeit aufgrund der neuen Gruppenform I für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen eingeführt.

Als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung gilt die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Vergleichbare Einkünfte im Ausland gehören ebenfalls zum Einkommen.

Abzugsfähig sind die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten sowie die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der oder des anderen Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Unterhalt sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Mietzuschuss, Renten oder Pensionen und Krankengeld.

Elternteile, die Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungs- beziehungsweise Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (zum Beispiel Beamte), wird ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres in dem der Beitrag gezahlt werden muss.

Nicht zu berücksichtigen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag.

Die Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen orientiert sich an dem im § 33 Absatz 6 KiBiz festgelegten Stichtag, der für die Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde legt, das die Kinder zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben.

Im Übrigen gilt:

- Gemäß § 2 Absatz 5 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Die Beitragsermäßigung ist in § 6 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung geregelt. Demnach bestimmt sich der Beitrag bei Geschwisterkindern wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

- Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
- Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr besetzen dabei den 1. Rang.
- Gemäß § 6 Absatz 3 kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – entsprechend.
- Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sind in der Elternbeitragstabelle einheitlich.

Darüber hinaus weist die aktuelle Elternbeitragssatzung noch folgende Besonderheiten auf: Gemäß § 4 Absatz 6 Beitragssatzung Kindertagesbetreuung erhöhen sich die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals für das Betreuungsjahr 2021/2022 wie folgt:

- In Anlage 1 um die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate und
- in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Auswirkungen der KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021

Zum 01.08.2020, Kindergartenjahr 2020/2021, erfolgte eine Reform des KiBiz. Unter anderem wurden durch diese Reform die Kindpauschalen einmalig um rund 19 Prozent gesteigert. Diese Kostensteigerung ist bisher nicht an die Eltern weitergegeben worden. Gleichzeitig wurde das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt, das die Eltern weiter entlastet.

Die Finanzierungsanteile haben sich zu Lasten der Kommunen und zu Gunsten der Eltern verschoben.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die Elternbeiträge um 1,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 0,83 Prozent erhöht. Dies entspricht der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz, um die sich auch die Kindpauschalen erhöhen. Die Eltern wurden somit „de facto“ für beide Jahre entlastet.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden durch Elternbeiträge und Ausgleichszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit, gemessen an den anteilig finanzierten Betriebskosten, 3,58 Prozentpunkte weniger eingenommen, als noch im Kindergartenjahr 2018/2019. Das entspricht einem jährlichen Betrag von rund 465.000 Euro (der Elternbeitragserslass wegen COVID-19 bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt).

Diese jährlich steigende Deckungslücke wird seit den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 durch die Stadt Beckum getragen.

Modellrechnung

Um eine Bezugsgröße für das zu erwartende Elternbeitragsvolumen zu bestimmen, hat die Verwaltung eine Modellrechnung erstellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Elternbeitragsdaten für Kinder in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit der seit 01.08.2021 geltenden Elternbeitragstabelle.

Auf der Grundlage der geltenden Elternbeitragssatzung ergibt sich ein Elternbeitragsvolumen in Höhe von rund 995.300 Euro für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen. Die

Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die OGS sind nicht enthalten. In der Modellrechnung sind 1 268 Kinder aus 1 076 Beitragsgemeinschaften enthalten. Von diesen sind für 460 Kinder Beiträge zu zahlen, die sich auf 438 Beitragsgemeinschaften verteilen. 638 Beitragsgemeinschaften zahlen keine Beiträge.

Tabelle 2 Vergleich Elternbeitragsaufkommen

	Geschwisterermäßigung		
	Mit	Ohne	Differenz
Altersgrenze 2 Jahre			
Mit Stichtag 01.11	995.299,00	1.238.344,32	243.045,32
Ohne Stichtag	988.721,43	1.226.464,21	237.742,78
Differenz	6.577,57	11.880,11	5.302,54
Altersgrenze 3 Jahre			
Mit Stichtag 01.11	1.210.193,68	1.526.171,52	315.977,84
Ohne Stichtag	1.163.199,47	1.465.796,72	302.597,25
Differenz	46.994,21	60.374,80	13.380,59

Die Aufhebung des Stichtages hat für das Gesamtaufkommen der Elternbeiträge eine nachrangige Bedeutung. Die Veränderung der Altersgrenze oder die Geschwisterermäßigung jedoch wirken sich erheblich auf das Beitragsaufkommen aus.

Auf diese Erkenntnisse aufbauend wurden in der Folge Modelle für die zukünftige Elternbeitragstabelle entwickelt:

Ergebnisse der Klausurtagungen

Die 1. Klausurtagung am 23.09.2021 hatte den Abreitsauftrag, die Grundsatzentscheidung zu treffen, wer die anfallenden Betreuungskosten tragen soll:

- Alle städtischen Bürgerinnen und Bürger über Steuern,
- die Eltern als Nutzerinnen und Nutzer der Angebote oder
- eine Mischform aus den genannten Alternativen.

Zur Vorbereitung der 2. Klausurtagung wurden folgende Rahmenbedingungen beschlossen:

- Das Elternbeitragsvolumen soll von circa 995.000 Euro auf circa 950.000 Euro reduziert werden.
- Die Grenze zur Beitragsfreiheit soll bei 27.000 Euro liegen (analog der Idee des Arbeitskreises Elternbeiträge auf Kreisebene).
- Die Stufenabstände sollen 9.000 Euro betragen.
- Es sollen Vorschläge für weitere Einkommensgruppen erfolgen.
- Es soll eine Progression von einer Stufe zur anderen eingearbeitet werden.

Die 2. Klausurtagung am 08.12.2021 hatte den Arbeitsauftrag, auf Grundlage der beschlossenen Eckpunkte einen konkreten Beschlussvorschlag für eine neue Elternbeitragsstruktur zu erarbeiten.

Das von der Verwaltung hierzu entwickelte Modell wurde in der Struktur und Systematik grundsätzlich begrüßt. Ergebnis der Klausurtagung war letztlich, dass die Verwaltung einen weiteren Vorschlag unterbreitet mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Der monatliche Höchstbeitrag soll auf 720 Euro begrenzt werden.
- Das Elternbeitragsvolumens soll auf circa 908.000 Euro begrenzt werden.
- Es soll keine Weitergabe der durch die KiBiz-Reform entstandenen Mehrkosten von circa 465.000 Euro an die Beitragsgemeinschaften geben.

Das Modell, das den festgelegten Rahmenbedingungen umfassend entsprach, ist in einer 3. Klausurtagung am 12.01.2022 beraten worden.

Einige Teilnehmende sahen weiteren Veränderungsbedarf, insbesondere aufgrund eines Vergleichs zu der durch den Kreis Warendorf beschlossenen und ab dem 01.08.2022 gültigen Elternbeitragsatzung.

Verwaltungsvorschlag

Auf der Basis der Beratungsergebnisse der Klausurtagungen hat die Verwaltung ein weiteres Modell entwickelt, das eine sozial gerechte und familienfreundliche Ausgestaltung der Elternbeiträge darstellt. Die Möglichkeit einer unabhängig von Einkommen und Lebenssituation bezahlbaren Kinderbetreuung ist Grundlage für Bildungsgleichheit und Chancengleichheit. Der Verwaltungsvorschlag wird Beckumer Eltern und Familien trotz tatsächlich steigender Betreuungskosten entlasten, gleichzeitig aber zu Mindererträgen führen und damit den städtischen Haushalt belasten.

Eine weitergehende Entlastung von Eltern und Familien ist aus Sicht der Verwaltung absolut wünschenswert, jedoch nicht auf kommunaler Ebene zu leisten. An dieser Stelle ist das Land Nordrhein-Westfalen gefragt.

Der vorliegende Verwaltungsvorschlag weist folgende Rahmenbedingungen auf:

- Die Zahl der Elternbeitragsgruppen erhöht sich von 8 auf 10.
- Die lineare Progression zwischen den Einkommensgruppen und die Orientierung an den durchschnittlichen Kindpauschalen sorgen für eine faire Lastenverteilung.
- Die Einkommensgrenze für die Beitragsfreiheit steigt von 20.000 Euro auf 33.000 Euro.
- Die Einkommensgrenze für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder steigt von 37.000 Euro auf 51.000 Euro.
- Die Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag steigt von über 85.000 Euro auf über 105.000 Euro.
- Die Maximalbelastung bleibt mit dem Höchstbetrag von 679 Euro für die Ganztagsbetreuung ab 3 Jahren (Ab3) moderat.
- Der Wechsel von unter 2 Jahren (U2)/ab 2 Jahren (Ab2) auf unter 3 Jahren (U3)/Ab3 folgt der rechtlichen Systematik.
- Der Stichtag für die Altersbemessung entfällt.
- Die Beitragstabellen für die Zwischenstufen der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule (OGS) wurden entsprechend angepasst.

- Die Beitragszahlenden der unteren Beitragsgruppen werden entlastet, die Beitragsgruppen ab der neuen Einkommensgruppe 7 moderat belastet.

Ergebnis ist die nachstehende Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen:

Tabelle 3 Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen

		Ab3			U3		
Einkommensgruppe		a	b	c	a	b	c
EK1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EK2	bis 42.000	49,70	67,10	97,30	93,20	131,30	157,60
EK3	bis 51.000	67,20	90,80	131,70	122,40	172,40	206,90
EK4	bis 60.000	86,80	117,30	170,10	154,40	217,40	260,90
EK5	bis 69.000	108,60	146,70	212,70	188,90	266,10	319,30
EK6	bis 78.000	132,50	179,10	259,70	226,10	318,50	382,20
EK7	bis 87.000	158,70	214,40	310,90	266,00	374,70	449,60
EK8	bis 96.000	186,90	252,50	366,10	308,60	434,60	521,50
EK9	bis 105.000	217,30	293,60	425,70	353,80	498,30	598,00
EK10	über 105.000	249,80	337,60	489,50	401,70	565,80	679,00

a = 25 Wochenstunden Betreuungszeit, b = 35 Wochenstunden Betreuungszeit,
c = 45 Wochenstunden Betreuungszeit

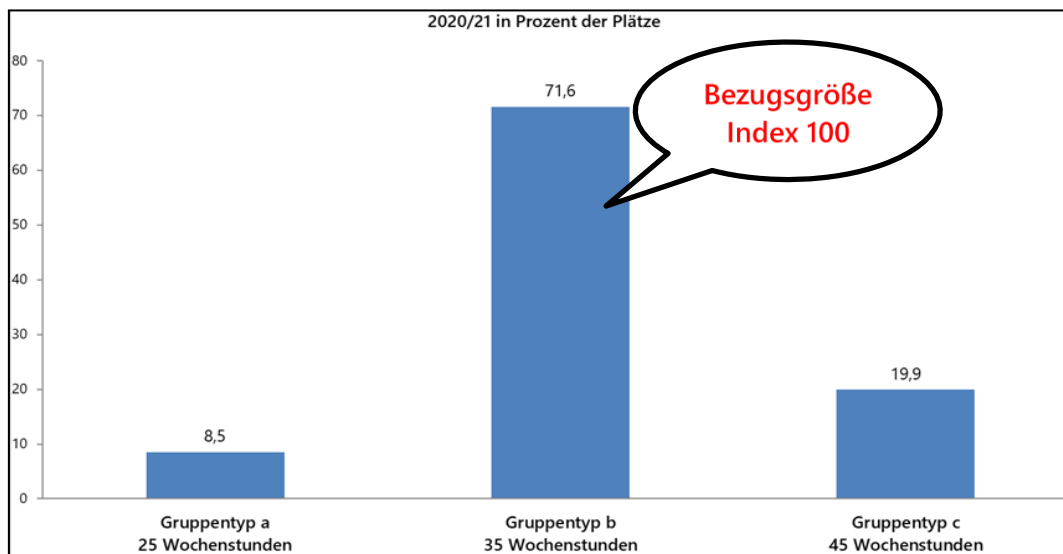
Entwicklung des Verwaltungsvorschlags

Die neu zu entwerfende Elternbeitragstabelle soll in einem logischen, nachvollziehbaren Verhältnis zu den Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung und dem anrechenbaren Einkommen der Beitragspflichtigen stehen und gleichzeitig sozial möglichst ausgewogen sein.

Verhältnis zwischen den Betreuungsarten

Zunächst ist das Verhältnis der einzelnen Betreuungsarten zueinander zu definieren. Dazu werden die Kindpauschalen in der jeweiligen Altersgruppe (U3/Ab3) zueinander ins Verhältnis gesetzt. Basis der Berechnung ist der am häufigsten genutzte Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden (Index 100).

Abbildung 2 Betreuungsdauer in Kindertageseinrichtungen



Die Kindpauschalen für die Kinder Ab3 ergeben sich aus den Kindpauschalen der Gruppenform III.

Tabelle 4 Indexbildung Ab3

Gruppentyp	a	b	c
Betreuungsumfang in Wochenstunden	25	35	45
Kindpauschale pro Jahr in Euro	5.100,08	6.863,00	9.973,19
Kindpauschale pro Monat in Euro	427,74	575,59	836,44
Index Ab3	74	100	145

Die durchschnittlichen Kindpauschalen für Kinder U3 errechnen sich aus den Kindpauschalen der Gruppenform II (ausschließlich Kinder U3) und dem U3-Anteil der Kindpauschalen der Gruppenform I.

In der Gruppenform I gibt es 5 Plätze für Kinder U3 und 15 Plätze Ab3. Für die Berechnung der U3-Pauschalen in der Gruppenform I werden die Kindpauschalen mit der Gruppenstärke multipliziert (= Gruppenpauschale). Von der Gruppenpauschale werden jeweils die anteiligen Kindpauschalen für die Kinder Ab3 abgezogen. Die Differenz wird durch die Anzahl der Plätze für Kinder U3 geteilt.

Abbildung 3 Kindpauschalen U3 Gruppenform I

Gruppenform/-typ	Kindpauschale	Plätze je Gruppe			Gruppenbudget	Anteil Ab3	Anteil U3	Platz U3
		U3	Ab3	Gesamt				
Ia	6.504,34	5	15	20	130.086,80	76.501,20	53.585,60	10.717,12
Ib	8.743,98	5	15	20	174.879,00	102.945,00	71.934,00	14.386,92
Ic	11.224,73	5	15	20	224.494,60	149.597,85	74.896,73	14.979,35
IIa	13.790,42	10	0	10	137.904,20			
IIb	18.660,96	10	0	10	186.609,60			
IIc	23.938,20	10	0	10	239.382,00			
IIIa	5.100,00	0	25	25	127.502,00			
IIIb	6.863,00	0	25	25	171.575,00			
IIIc	9.973,19	0	20	20	199.463,80			

Im nächsten Schritt wird der Mittelwert für die U3-Pauschalen in den Gruppenformen I und II für die jeweiligen Betreuungsumfänge ermittelt, in dem die Summe aus den Produkten der Anzahl der Plätze und der jeweiligen (für die Gruppenform I ermittelten) Kindpauschalen für die Gruppenform durch die Anzahl aller U3-Plätze dividiert wird.

Tabelle 5 Durchschnittliche Kindpauschalen U3

U3 Kindpauschalen GF I	Ia	Ib	Ic
Betrag je Platz	10.717,12	14.386,92	14.979,35
Anzahl	17	133	36
Gesamt	182.191,04	1.913.460,36	539.256,60
U3 Kindpauschalen GF II	IIa	IIb	IIc
Betrag je Platz	13.790,42	18.660,96	23.938,20
Anzahl	3	69	30
Gesamt	41.371,26	1.287.606,24	718.146,00
Summe Kindpauschalen U3	223.562,30	3.201.066,60	1.257.402,60
Anzahlplätze U3	20	202	66
Mittelwert Kindpauschale U3	11.178,12	15.846,86	19.051,55

Aus den ermittelten Werten ergibt sich folgender Index:

Tabelle 6 Indexbildung U3

Gruppentyp	a	b	c
Betreuungsumfang in Wochenstunden	25	35	45
Kindpauschale pro Jahr in Euro	11.178,12	15.846,86	19.051,55
Kindpauschale pro Monat in Euro	937,49	1.329,06	1.597,71
Index U3	71	100	120

Festlegung der Einkommensgruppen und Progressionsraten

Der Einstieg in die Beitragszahlung beginnt mit Einkommensgruppe 2 (EK 2) ab einem Einkommen über 33.000 Euro bis zu 42.000 Euro. Die Einkommensgruppen erhöhen sich jeweils um 9.000 Euro. Die Anzahl der Einkommensgruppen wird von 8 auf 10 erhöht. Die Bemessungsgrenze steigt von über 85.000 Euro auf über 105.000 Euro.

Zu Berechnung der Beitragshöhe wird für die EK2 ein Prozentsatz festgelegt, der mit jeder Stufe um einen weiteren Prozentsatz erhöht wird (Progression). Für die U3-Betreuung liegt dieser bei 4,20 Prozent mit einer Progression von 0,25 Prozentpunkten und für die Betreuung Ab3 bei 2,148 Prozent mit einer Progression von 0,194 Prozentpunkten.

Mit den Einstiegsprozentsätzen liegen die Elternbeiträge der neuen Einkommensgruppe 2 unter dem Niveau der bisherigen Einkommensgruppe 3 und glätten die Unverhältnismäßigkeiten der gegenwärtigen Elternbeitragstabelle. Die Schrittweiten der Progression sind so gewählt, dass sie die Eltern nicht unverhältnismäßig belasten und gleichzeitig in der obersten Einkommensgruppe den Eigenanteil in der Gruppe Ab3 auf maximal 59,0 Prozent und in der Gruppe U3 auf maximal 43,1 Prozent der jeweiligen Kindpauschalen begrenzen.

Tabelle 7 Progressionsraten

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in Euro	U3 in Prozent	Ab3 in Prozent
EK1	bis 33.000	0,000	0,000
EK2	bis 42.000	4,200	2,148
EK3	bis 51.000	4,450	2,342
EK4	bis 60.000	4,700	2,536
EK5	bis 69.000	4,950	2,730
EK6	bis 78.000	5,200	2,924
EK7	bis 87.000	5,450	3,118
EK8	bis 96.000	5,700	3,312
EK9	bis 105.000	5,950	3,506
EK10	über 105.000	6,200	3,700

Berechnung der Elternbeiträge

Die Betragshöhe ergibt sich aus dem Produkt des aus dem Mittelwert der Einkommensgruppe errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens und dem Prozentsatz der Einkommensgruppe. Die sich daraus ergebenden Beträge sind die Elternbeiträge für den Gruppentyp b. Diese werden zu den Gruppentypen a und c mit dem ermittelten Indexwert für die Altersklassen ins Verhältnis gesetzt. Beispiel:

$$\text{Ab3 b EK2} = \frac{33.000 \text{ Euro} + 42.000 \text{ Euro}}{2 \times 12} = 3.125,00 \text{ Euro} \times 2,148 \% = 67,10 \text{ Euro}$$

$$\text{Ab3 a EK2} = \frac{67,10 \text{ Euro} \times 74}{100} = 49,70 \text{ Euro}$$

$$\text{Ab3 c EK2} = \frac{67,10 \text{ Euro} \times 145}{100} = 97,30 \text{ Euro}$$

Aus den vorgenannten Erwägungen wurde folgende Elternbeitragstabelle entwickelt.

Tabelle 8 Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen

		Ab3			U3		
Einkommensgruppe		a	b	c	a	b	c
EK1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EK2	bis 42.000	49,70	67,10	97,30	93,20	131,30	157,60
EK3	bis 51.000	67,20	90,80	131,70	122,40	172,40	206,90
EK4	bis 60.000	86,80	117,30	170,10	154,40	217,40	260,90
EK5	bis 69.000	108,60	146,70	212,70	188,90	266,10	319,30
EK6	bis 78.000	132,50	179,10	259,70	226,10	318,50	382,20
EK7	bis 87.000	158,70	214,40	310,90	266,00	374,70	449,60
EK8	bis 96.000	186,90	252,50	366,10	308,60	434,60	521,50
EK9	bis 105.000	217,30	293,60	425,70	353,80	498,30	598,00
EK10	über 105.000	249,80	337,60	489,50	401,70	565,80	679,00

Im Vergleich zur geltenden Fassung ergeben sich folgende Differenzen in den monatlichen Beiträgen (grün = Ermäßigung, rot = Erhöhung):

Tabelle 9 Differenz der monatlichen Elternbeiträge

Einkommensgruppen in Euro				Ab2/3			U2/3		
Alt		Neu		a	b	c	a	b	c
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			-32,76	-39,67	-52,92	-69,29	-77,17	-85,67
3	bis 37.000			-55,42	-66,46	-89,44	-143,63	-160,34	-177,62
4	bis 49.000	2	bis 42.000	-42,26	-42,49	-47,55	-119,70	-106,14	-105,71
		3	bis 51.000	-24,76	-18,79	-13,15	-90,50	-65,04	-56,41
5	bis 61.000	4	bis 60.000	-58,05	-55,02	-54,15	-127,77	-97,24	-88,05
6	bis 73.000	5	bis 69.000	-81,62	-79,46	-83,34	-131,06	-90,06	-75,02
7	bis 85.000	6	bis 78.000	-95,77	-92,29	-95,55	-157,88	-112,51	-90,98
		7	bis 87.000	-69,57	-56,99	-44,35	-117,98	-56,31	-23,58
8	über 85.000	8	bis 99.000	-75,62	-59,60	-42,44	-132,97	-56,87	-22,66
		9	bis 105.000	-45,22	-18,50	17,16	-87,77	6,83	53,84
		10	über 105.000	-12,72	25,50	80,96	-39,87	74,33	134,84

Der monatliche Beitrag wird bis auf wenige Ausnahmen in den neuen obersten Einkommensgruppen abgesenkt. Die unterschiedlichen Differenzen sind der „Unwucht“ der bisherigen Elternbeitragstabelle geschuldet.

Um eine faire Lastenverteilung bei einem noch immer auskömmlichen Beitragsvolumen zu erreichen und ohne dabei die höheren Einkommensklassen über Gebühr zu belasten, ist eine Anhebung der Altersgrenze von 2 Jahren auf 3 Jahre sinnvoll und erforderlich. Dies entspricht auch der rechtlichen Systematik des § 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Hier wird unterschieden nach

- Kindern unter 1 Jahr (bedingter Betreuungsanspruch),
- Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren (unbedingter Betreuungsanspruch Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung),
- Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (unbedingter Betreuungsanspruch Kindertageseinrichtung) und
- schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bedingter Betreuungsanspruch).

Der Stichtag für die Altersbemessung entfällt. Die Beitragsanpassung erfolgt in dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat.

Für die gesamte Beitragsdauer von in der Regel 3 Jahren ergibt sich eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen.

Tabelle 10 Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate

EK Neu	EK Alt	Gesamt			durchschnittlich monatlich		
		25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.	25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.
1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2	-1.617,72	-1.878,12	-2.298,12	-44,94	-52,17	-63,84
	3	-3.053,64	-3.519,12	-4.278,00	-84,82	-97,75	-118,83
2	4	-1.928,64	-1.523,04	-1.686,12	-53,57	-42,31	-46,84
3		-1.017,84	-252,24	-90,12	-28,27	-7,01	-2,50
4	5	-2.115,24	-1.286,16	-1.266,60	-58,76	-35,73	-35,18
5	6	-2.568,00	-1.554,96	-1.621,20	-71,33	-43,19	-45,03
6	7	-3.069,84	-1.892,28	-1.914,96	-85,27	-52,56	-53,19
7		-1.797,84	-119,88	317,04	-49,94	-3,33	8,81
8	8	-1.950,12	72,36	574,32	-54,17	2,01	15,95
9		-500,52	2.094,36	3.125,52	-13,90	58,18	86,82
10		1.039,08	4.242,36	5.835,12	28,86	117,84	162,09

Die Entlastung bleibt im Wesentlichen auch für den sogenannten Übergangsjahrgang erhalten. Für diesen haben die Aufhebung des Stichtages und die Anhebung der Altersgrenze von 2 Jahre auf 3 Jahre zur Folge, dass für Kinder, für die bisher mit dem Wechsel des Kindergartenjahres der niedrigere Beitrag Ab2 zu zahlen wäre, jetzt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der neue Beitrag U3 zu zahlen ist. Dieser ist deutlich niedriger als der bisherige Beitrag U2 aber höher als der bisherige Beitrag Ab2.

In Tabelle 11 werden die Summen der Elternbeiträge für den Übergangsjahrgang für den Zeitraum von 36 Monaten miteinander verglichen, das heißt: 12 Monate U2 und 24 Monate Ab2 aus der alten Tabelle werden mit der Kombination jeweils 12 Monate alte Tabelle U2, neue Tabelle U3 und neue Tabelle Ab3 verglichen. Dies ist für die vom Übergang Betroffenen die denkbar schlechteste Fallkonstellation und trifft in dieser Höhe nur Einzelkinder, die erst im Juli 2023 das 3. Lebensjahr vollenden werden.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich lediglich in der neuen Einkommensgruppe 3 (über 42.000 Euro bis 51.000 Euro) und ab der neuen Einkommensgruppe 7 (über 78.000 Euro) etwas höhere Beiträge.

Tabelle 11 Übergangsjahrgang Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate

EK Neu	EK Alt	Gesamt			durchschnittlich monatlich		
		25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.	25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.
	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	2	-786,24	-952,08	-1.270,08	-21,84	-26,45	-35,28
	3	-1.330,08	-1.595,04	-2.146,56	-36,95	-44,31	-59,63
2	4	-492,24	-249,36	-417,60	-13,67	-6,93	-11,60
3		68,16	528,24	586,80	1,89	14,67	16,30
4	5	-582,00	-119,28	-210,00	-16,17	-3,31	-5,83
5	6	-995,28	-474,24	-720,96	-27,65	-13,17	-20,03
6	7	-1.175,28	-542,16	-823,20	-32,65	-15,06	-22,87
7		-382,08	555,84	600,00	-10,61	15,44	16,67
8	8	-354,48	754,80	846,24	-9,85	20,97	23,51
9		552,72	2.012,40	2.479,44	15,35	55,90	68,87
10		1.517,52	3.350,40	4.217,04	42,15	93,07	117,14

Sogenannte „Brüche“ können bei einer Systemumstellung nie ganz vermieden werden. Insgesamt werden aber mehr Beitragsgemeinschaften entlastet als belastet.

Im Übergangsjahrgang befinden sich 213 Kinder. Davon wären für 168 Kinder Beiträge nach der bisherigen Satzung zu zahlen. 15 Kinder profitieren von der Anhebung der Einkommensgruppe 1 auf 33.000 Euro. 16 weitere Kinder profitieren von der erweiterten Geschwisterbefreiung. Somit verbleiben 137 Kinder für die ein Beitrag zu zahlen wäre. Von diesen 137 Kindern profitieren 77 Kinder von der Umstellung. Insgesamt profitieren also im Übergangsjahrgang 108 von 168 Kindern. Für 60 Kinder wäre ein höherer Beitrag zu zahlen.

Die vollständige Geschwisterbefreiung wird auf Einkommen bis 51.000 Euro ausgeweitet – bisher bis zu 37.000 Euro. Sie erfasst auch die Betreuung in der OGS.

Bei Anwendung dieser Beitragstabelle ergibt sich in der Modellrechnung ein Elternbeitragsaufkommen in Höhe von rund 901.050 Euro und damit eine Entlastung im Gesamtvolumen von rund 95.000 Euro.

Eine Modellrechnung für die Nutzung der Kindertagespflege wurde nicht erarbeitet. Näherungsweise kann die Höhe der Entlastung wie folgt ermittelt werden:

Der Entlastungsbetrag für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen dividiert und mit der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege multipliziert.

$$\text{Entlastung Kindertagespflege} \sim \frac{95.000 \text{ Euro} \times 150}{1.268} \sim 11.250 \text{ Euro}$$

Vergleich mit der Beitragstabelle des Kreises Warendorf (Warendorfer Tabelle)

Anlass für die Überarbeitung der derzeitigen Elternbeitragstabelle war die Unzufriedenheit mit der bisher nicht nachvollziehbaren Ausgestaltung sowie der sozialen Unausgewogenheit der aktuellen Elternbeitragstabelle.

Der Kreis Warendorf hat mit Wirkung zum 01.08.2022 ebenfalls eine neue Elternbeitragsatzung beschlossen. In den Klausurtagungen wurde der Wunsch geäußert, eine Übertragung der Elternbeitragsatzung des Kreises Warendorf auf Beckum zu prüfen beziehungsweise zumindest einen Vergleich mit dem Verwaltungsvorschlag herzustellen.

Eine Übertragung der Elternbeitragsatzung des Kreises Warendorf auf Beckum wird nicht empfohlen. Nachfolgend werden beide Vorschläge vergleichend gegenübergestellt und die Vorzüge des Verwaltungsvorschlages herausgearbeitet.

- Der Verwaltungsvorschlag folgt einer an den tatsächlichen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung und systematisch an den Einkommen orientierten Logik.
- Mit dem Verwaltungsvorschlag werden niedrige und mittlere Einkommen gegenüber dem Modell des Kreises stärker entlastet.
- Die Beitragspflicht setzt erst bei 33.000 Euro, also 6.000 Euro höher als beim Kreismodell ein.
- Die eingeführte Progression sorgt für eine einkommensangemessene Lastenverteilung.
- Die vollständige Geschwisterbefreiung wird auf Einkommen von bis zu 51.000 Euro ausgedehnt. Über 51.000 Euro verbleibt ein Geschwisterbeitrag von 30 Prozent.
- Höhere Einkommensgruppen werden gemessen am Einkommen lediglich moderat belastet.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die im Verwaltungsvorschlag enthaltene Umstellung auf die Altersgrenze U3/Ab3. Diese ermöglicht die Absenkung der monatlichen Einstiegsbeiträge und damit den leichteren Wiedereinstieg ins Berufsleben im Anschluss des auf die Dauer von 12 bis 14 Monaten angelegten Elterngeldes. Darüber hinaus erleichtern niedrigere Beiträge den Zugang zur Ganztagsbetreuung, was Eltern einen größeren Beschäftigungsumfang ermöglicht. Ein früherer (Wieder-)Einstieg in den Beruf und längere Beschäftigungszeiträume führen zu höheren Renten und beugen so Altersarmut vor. Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit niedrigen Einkommen profitieren von diesen neuen Regelungen.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die finanzielle monatliche Belastung gemessen am Einkommen dar.

Abbildung 4 Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden U3/2

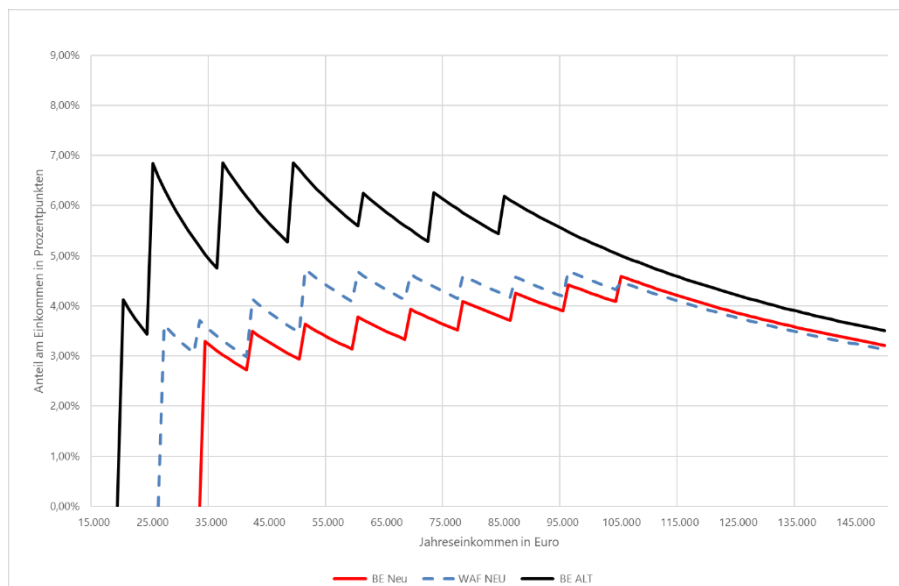


Abbildung 5 Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden U3/2

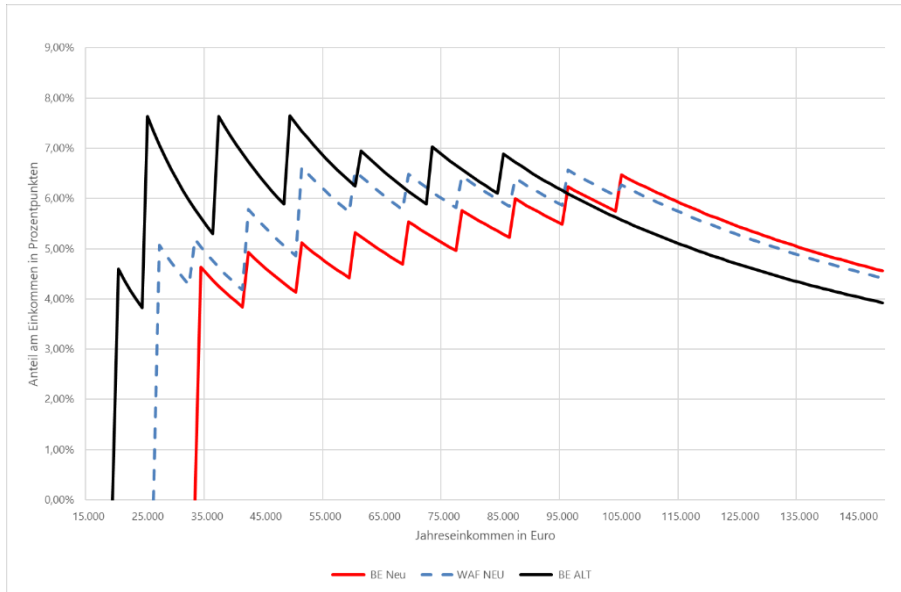


Abbildung 6 Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden U3/2

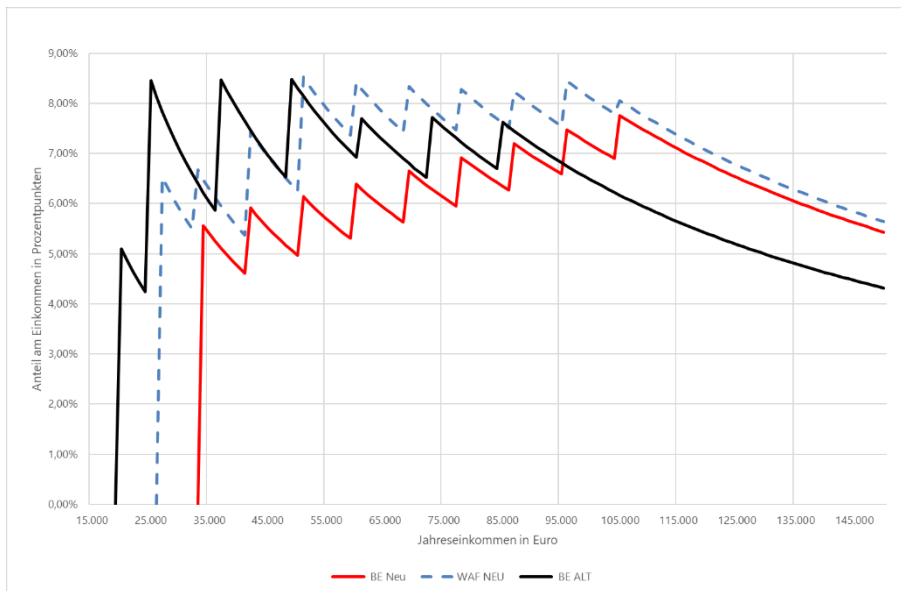


Abbildung 7 Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden Ab3/2

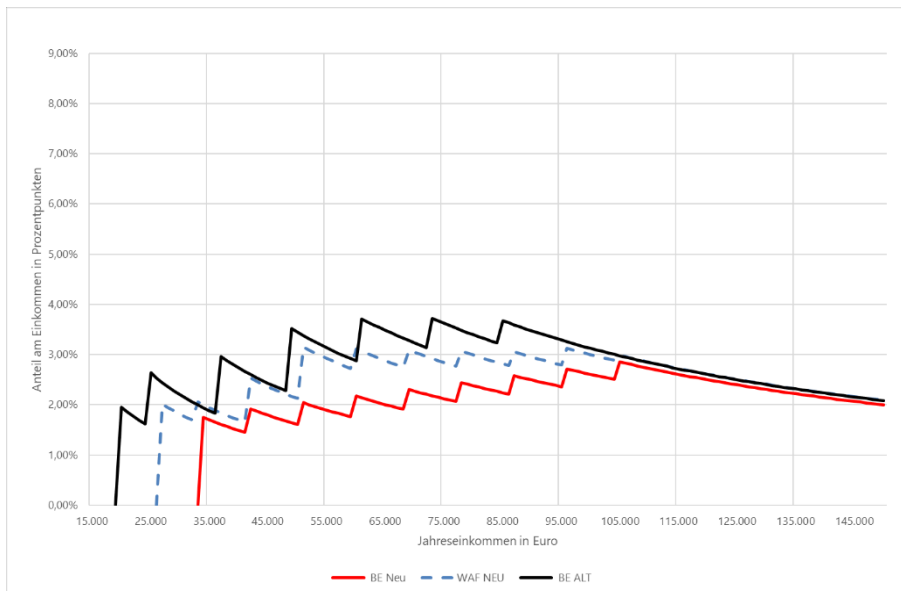


Abbildung 8 Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden Ab3/2

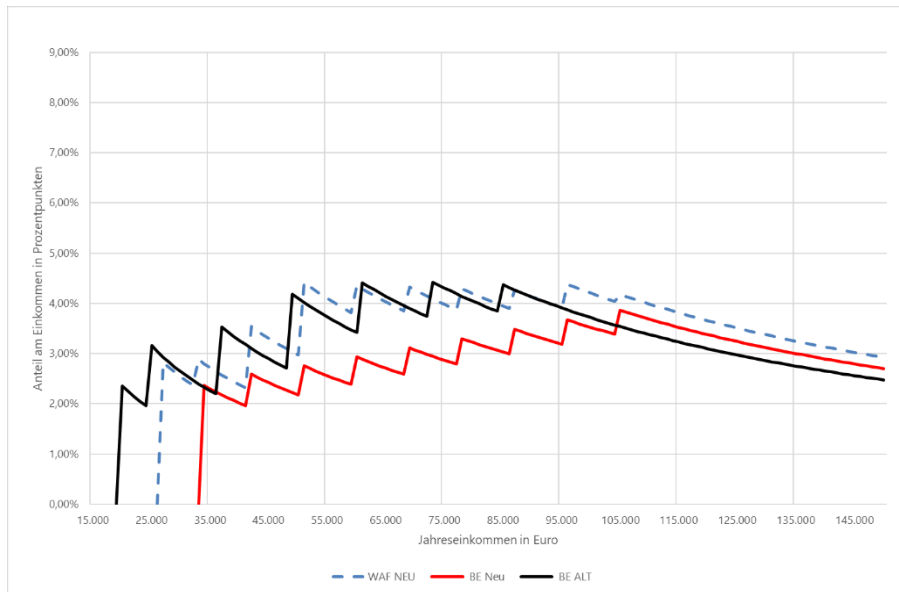
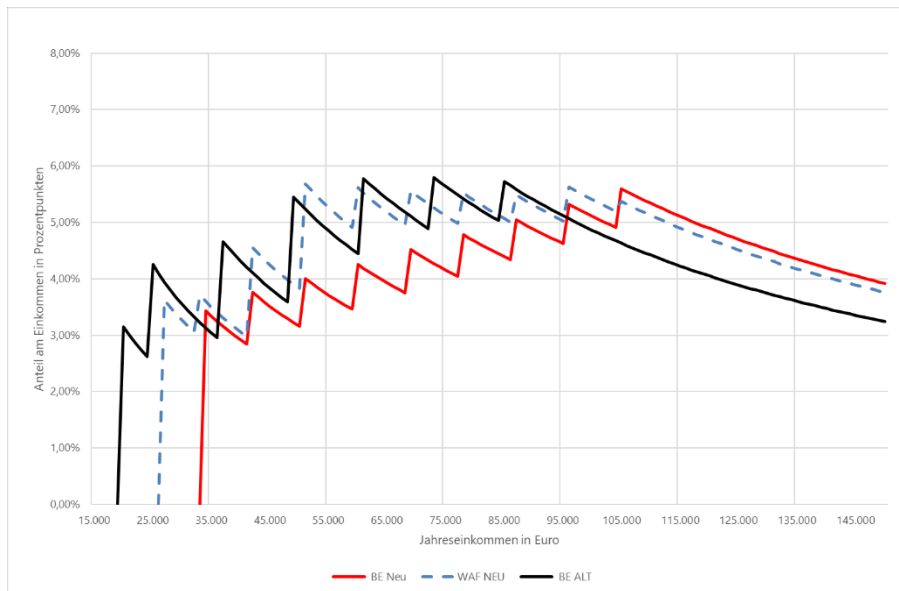


Abbildung 9 Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden Ab3/2



Der Vergleich der Elternbeiträge über 36 Monate zeigt, dass die Systematik des Verwaltungsvorschlages untere und mittlere Einkommen gegenüber der bisherigen Regelung entlastet. Im Vergleich zur Warendorfer Tabelle bleibt die Entlastung trotz der unterschiedlichen Altersgrenze im Wesentlichen erhalten.

Tabelle 12 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 25 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00			1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1.617,72	1	0,00	2	2.066,16	-1.617,72	-1.617,72	0,00
3	3.053,64					-3.053,64	-987,48	-2.066,16
4	4.761,84	2	2.806,80	3	2.582,76	-1.955,04	-2.179,08	224,04
		3	3.716,40	4	3.860,16	-1.045,44	-901,68	-143,76
5	6.862,44	4	4.718,40	5	5.633,40	-2.144,04	-1.229,04	-915,00

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
6	8.404,80	5	5.808,00	6	6.546,84	-2.596,80	-1.857,96	-738,84
7	10.086,24	6	6.993,60	7	7.460,40	-3.092,64	-2.625,84	-466,80
		7	8.268,00	8	8.373,84	-1.818,24	-1.712,40	-105,84
8	11.599,32	8	9.633,60	9	9.287,40	-1.965,72	-2.311,92	346,20
		9	11.090,40	10	10.505,40	-508,92	-1.093,92	585,00
		10	12.638,40	11	10.962,00	1.039,08	-637,32	1.676,40

Tabelle 13 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 35 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00	1	0,00	1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1.878,12			2	2.892,84	-1.878,12	-1.878,12	
3	3.519,12			3	3.615,96	-3.519,12	-626,28	-2.892,84
4	5.479,44	2	3.919,20	4	5.404,08	-1.560,24	-1.863,48	303,24
		3	5.188,80	5	7.886,64	-290,64	-75,36	-215,28
5	7.911,36	4	6.584,40	6	9.165,60	-1.326,96	-24,72	-1.302,24
6	9.701,76	5	8.107,20	7	10.444,44	-1.594,56	-536,16	-1.058,40
7	11.685,48	6	9.758,40	8	11.723,40	-1.927,08	-1.241,04	-686,04
		7	11.536,80	9	13.002,24	-148,68	37,92	-186,60
8	13.388,04	8	13.440,00	10	14.707,44	51,96	-385,80	437,76
		9	15.471,60	11	15.346,80	2.083,56	1.319,40	764,16
		10	17.630,40			4.242,36	1.958,76	2.283,60

Tabelle 14 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 45 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00	1	0,00	1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2.298,12			-2.298,12	-2.298,12			
3	4.278,00			2	3.719,16	-4.278,00	-558,84	-3.719,16
4	6.636,12	2	4.903,20	3	4.649,04	-1.732,92	-1.987,08	254,16
		3	6.496,80	4	6.948,12	-139,32	312,00	-451,32
5	9.569,40	4	8.251,20	5	10.140,00	-1.318,20	570,60	-1.888,80
6	11.836,80	5	10.166,40	6	11.784,24	-1.670,40	-52,56	-1.617,84
7	14.204,16	6	12.247,20	7	13.428,60	-1.956,96	-775,56	-1.181,40
		7	14.485,20	8	15.072,84	281,04	868,68	-587,64
8	16.334,88	8	16.885,20	9	16.717,20	550,32	382,32	168,00
		9	19.447,20	10	18.909,60	3.112,32	2.574,72	537,60
		10	22.170,00	11	19.731,60	5.835,12	3.396,72	2.438,40

Elternbeiträge für die OGS

Die neue Systematik der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege macht die Anpassung der Elternbeiträge für die OGS erforderlich. Hier ist die maximale Höhe der Elternbeiträge aufgrund der geltenden Rechtslage begrenzt. Die Beiträge wurden mit der zulässigen Fortschreibungsrate von 3 Prozent auf den Stand 01.08.2022 angehoben und auf volle Eurobeträge gerundet.

Der Elternbeitrag für die neue Einkommensgruppe 2 über 33.000 Euro bis 42.000 Euro verbleibt bei 60,00 Euro. Dadurch wird eine Mehrbelastung in dem Einkommensbereich zwischen 37.000 Euro und der neuen Einkommensgrenze bis 42.000 Euro vermieden.

Von Einkommensgruppe 2 zu Einkommensgruppe 3 steigt der Elternbeitrag von 60,00 Euro um 35,00 Euro auf 95,00 Euro. In den Einkommensgruppen bis einschließlich Einkommensgruppe 6 um jeweils 30,00 Euro.

Der Höchstbeitrag von 209,00 Euro greift ab der neuen Einkommensgruppe 7.

Der Geschwisterbeitrag entfällt bis einschließlich der Einkommensgruppe 3 und beträgt ab der Einkommensgruppe 4 nun 50 Prozent. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Elternbeiträge entsprechen in etwa den Elternbeiträgen für ein Kind ab 3 Jahren mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden.

Auch wird durch die Ermäßigung der Zugang zur offenen Ganztagschule für untere und mittlere Einkommen erleichtert. In wie weit dies zu einer größeren Nachfrage führen wird, ist noch nicht zu beurteilen. Gegenwärtig können alle Anfragen berücksichtigt werden.

Tabelle 15 Vergleich Elternbeiträge OGS

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			34,00		-34,00
3	bis 37.000			60,00		-60,00
4	bis 49.000	2	bis 42.000	99,00	60,00	-39,00
		3	bis 51.000			95,00
5	bis 61.000	4	bis 60.000	152,00	125,00	-27,00
6	bis 73.000	5	bis 69.000	202,00	155,00	-47,00
7	bis 85.000	6	bis 78.000	209,00	185,00	-24,00
		7	bis 87.000		209,00	0,00
8	über 85.000	8	bis 96.000	209,00	209,00	0,00
		9	bis 105.000		209,00	0,00
		10	über 105.000		209,00	0,00

Durch den Verwaltungsvorschlag für die OGS ergibt sich ein Elternbeitragsvolumen in Höhe von circa 245.502,00 Euro. Nach der gelten Elternbeitragstabelle entstünden Elternbeiträge in Höhe von 277.150,80 Euro, somit eine weitere jährliche Entlastung von Eltern in Höhe von 32.311,20 Euro.

Von der Anhebung der 1. Beitragsgruppe auf bis zu 33.000 Euro (0 Euro-Beitrag) profitieren 75 Fälle.

Von den neuen Beitragsgruppen 2 bis 6 profitieren weitere 147 Fälle. Darin enthalten sind 71 Fälle, die darüber hinaus zusätzlich von der vollständigen Geschwisterbefreiung bis 51.000 Euro profitieren.

Eine ausgleichende Anhebung des Elternbeitrags in den Einkommensgruppen 7 bis 10 über 209,00 Euro hinaus ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Deshalb wird hier der Geschwisterbeitrag zum Ausgleichfaktor und liegt anders als beim Geschwisterbeitrag für die Kinder bis zum Beginn des Schulbesuchs bei 50 Prozent. Dieser führt im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Einkommensgruppe 6 zu einer minimalen und ab der Einkommensgruppe 7 zu einer moderaten Mehrbelastung.

Tabelle 16 Vergleich Elternbeiträge OGS für 2 Kinder

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			34,00		-34,00
3	bis 37.000			60,00		-60,00
4	bis 49.000	2	bis 42.000	128,70	60,00	-68,70
		3	bis 51.000		95,00	33,70
5	bis 61.000	4	bis 60.000	197,60	187,50	-10,10
6	bis 73.000	5	bis 69.000	266,50	232,50	-34,00
7	bis 85.000	6	bis 78.000	271,70	277,50	5,80

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
		7	bis 87.000		313,50	41,80
8	über 85.000	8	bis 96.000	271,70	313,50	41,80
		9	bis 105.000		313,50	41,80
		10	über 105.000		313,50	41,80

Satzungsänderungen im Einzelnen

Änderung

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

In Absatz 6 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.

In Absatz 6 1. Spiegelstrich wird die Angabe „die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate“ durch die Angabe „1,5 Prozent“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 2. Spiegelstrich wird nach der Angabe „für das 2. Kind“ die Angabe „um 70 Prozent“ durch die Angabe „bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt

Begründung

Dadurch entfällt der Stichtag bei der Altersfeststellung. Die Änderung wird immer in dem auf die Vollendung des Lebensalters folgenden Monat wirksam.

Redaktionelle Änderung: Die Beitragstabellen müssen erstmals im Folgejahr aktualisiert werden.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für Eltern und auch der Verwaltungsvereinfachung wird wieder auf die Regelung mit einem festen Prozentsatz zurückgegangen. Dies entspricht auch den Regelungen des Kreises Warendorf und der Stadt Oelde.

Die Unterscheidung zwischen den Geschwisterermäßigungen ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit erforderlich. Mit dem Wort „auf“ wird klar, welcher Geschwisterbeitrag zu zahlen ist.

Redaktionelle Änderung.

Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro									
ab 3 Jahren	10	0,00	19,90	26,90	34,70	43,40	53,00	63,50	74,80	86,90	99,90
	12,5	0,00	24,90	33,60	43,40	54,30	66,30	79,40	93,50	108,70	124,90
	15	0,00	29,80	40,30	52,10	65,20	79,50	95,20	112,10	130,40	149,90
	17,5	0,00	34,80	47,00	60,80	76,00	92,80	111,10	130,80	152,10	174,90
	20	0,00	39,80	53,80	69,40	86,90	106,00	127,00	149,50	173,80	199,80
	22,5	0,00	44,70	60,50	78,10	97,70	119,30	142,80	168,20	195,60	224,80
	25	0,00	49,70	67,20	86,80	108,60	132,50	158,70	186,90	217,30	249,80
	27,5	0,00	54,20	73,10	94,50	118,20	144,30	172,70	203,30	236,30	271,90
	30	0,00	58,50	79,00	102,10	127,70	155,90	186,60	219,70	255,40	293,80
	32,5	0,00	62,80	84,90	109,70	137,20	167,50	200,50	236,10	274,50	315,70
	35	0,00	67,10	90,80	117,30	146,70	179,10	214,40	252,50	293,60	337,60
	37,5	0,00	74,80	101,10	130,50	163,20	199,40	238,60	280,90	326,70	375,50
	40	0,00	82,30	111,30	143,70	179,70	219,50	262,70	309,30	359,70	413,50
	42,5	0,00	89,80	121,50	156,90	196,20	239,60	286,80	337,70	392,70	451,50
	45	0,00	97,30	131,70	170,10	212,70	259,70	310,90	366,10	425,70	489,50
unter 3 Jahren	10	0,00	37,30	49,00	61,80	75,60	90,40	106,40	123,40	141,50	160,70
	12,5	0,00	46,60	61,20	77,20	94,50	113,10	133,00	154,30	176,90	200,90
	15	0,00	55,90	73,40	92,60	113,30	135,70	159,60	185,20	212,30	241,00
	17,5	0,00	65,20	85,70	108,10	132,20	158,30	186,20	216,00	247,70	281,20
	20	0,00	74,60	97,90	123,50	151,10	180,90	212,80	246,90	283,00	321,40
	22,5	0,00	83,90	110,20	139,00	170,00	203,50	239,40	277,70	318,40	361,50
	25	0,00	93,20	122,40	154,40	188,90	226,10	266,00	308,60	353,80	401,70
	27,5	0,00	102,80	134,90	170,30	208,20	249,20	293,10	340,10	390,00	442,80
	30	0,00	112,30	147,40	186,00	227,50	272,30	320,30	371,60	426,10	483,80
	32,5	0,00	121,80	159,90	201,70	246,80	295,40	347,50	403,10	462,20	524,80
35	0,00	131,30	172,40	217,40	266,10	318,50	374,70	434,60	498,30	565,80	

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000	
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro										
	37,5	0,00	137,80	181,10	228,20	279,40	334,50	393,50	456,40	523,30	594,10
	40	0,00	144,40	189,70	239,10	292,70	350,40	412,20	478,10	548,20	622,40
	42,5	0,00	151,00	198,30	250,00	306,00	366,30	430,90	499,80	573,10	650,70
	45	0,00	157,60	206,90	260,90	319,30	382,20	449,60	521,50	598,00	679,00

Begründung:

In der Modellrechnung waren nur die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen enthalten. In der Kindertagespflege gibt es weitere Betreuungsumfänge von 10 Wochenstunden bis zu 45 Wochenstunden. Die Beiträge hierfür errechnen sich für die Betreuungsumfänge

- von 10 Wochenstunden bis 22,5 Wochenstunden entsprechend der Wochenstunden bezogen auf den Beitrag für 25 Wochenstunden und
- von 27,5 Wochenstunden bis 32,5 Wochenstunden und von 37,5 Wochenstunden bis 42,5 Wochenstunden erhöhen sie sich jeweils um ein Viertel der Differenz der Beiträge von 25 Wochenstunden zu 35 Wochenstunden beziehungsweise von 35 Wochenstunden zu 45 Wochenstunden.

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Beitrag in Euro	0,00	60,00	95,00	125,00	155,00	185,00	209,00	209,00	209,00	209,00

Begründung:

Die Tabelle ist nach den geltenden Regeln auf den Stand 01.08.2022 und wie im Abschnitt Elternbeiträge für die OGS beschrieben aktualisiert.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Elternbeiträge Anteil am Einkommen	4
Tabelle 2	Vergleich Elternbeitragsaufkommen	7
Tabelle 3	Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen	9
Abbildung 2	Betreuungsdauer in Kindertageseinrichtungen	10
Tabelle 4	Indexbildung Ab3	10
Abbildung 3	Kindpauschalen U3 Gruppenform I	11
Tabelle 5	Durchschnittliche Kindpauschalen U3	11
Tabelle 6	Indexbildung U3	11
Tabelle 7	Progressionsraten	12
Tabelle 8	Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen	13
Tabelle 9	Differenz der monatlichen Elternbeiträge	13
Tabelle 10	Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate	14
Tabelle 11	Übergangsjahrgang Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate	15
Abbildung 4	Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden U3/2	16
Abbildung 5	Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden U3/2	17
Abbildung 6	Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden U3/2	17
Abbildung 7	Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden Ab3/2	17
Abbildung 8	Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden Ab3/2	18
Abbildung 9	Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden Ab3/2	18
Tabelle 12	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 25 Wochenstunden	18
Tabelle 13	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 35 Wochenstunden	19
Tabelle 14	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 45 Wochenstunden	20
Tabelle 15	Vergleich Elternbeiträge OGS	21
Tabelle 16	Vergleich Elternbeiträge OGS für 2 Kinder	21

Anlage(n):

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

In Absatz 6 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.

In Absatz 6 1. Spiegelstrich wird die Angabe „die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate“ durch die Angabe „1,5 Prozent“ ersetzt.

2 § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 2. Spiegelstrich wird nach der Angabe „für das 2. Kind“ die Angabe „um 70 Prozent“ durch die Angabe „bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent“ ersetzt.

3 § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

4 Die Anlagen 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000	
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro										
ab 3 Jahren	10	0,00	19,90	26,90	34,70	43,40	53,00	63,50	74,80	86,90	99,90
	12,5	0,00	24,90	33,60	43,40	54,30	66,30	79,40	93,50	108,70	124,90
	15	0,00	29,80	40,30	52,10	65,20	79,50	95,20	112,10	130,40	149,90
	17,5	0,00	34,80	47,00	60,80	76,00	92,80	111,10	130,80	152,10	174,90
	20	0,00	39,80	53,80	69,40	86,90	106,00	127,00	149,50	173,80	199,80
	22,5	0,00	44,70	60,50	78,10	97,70	119,30	142,80	168,20	195,60	224,80
	25	0,00	49,70	67,20	86,80	108,60	132,50	158,70	186,90	217,30	249,80
	27,5	0,00	54,20	73,10	94,50	118,20	144,30	172,70	203,30	236,30	271,90
	30	0,00	58,50	79,00	102,10	127,70	155,90	186,60	219,70	255,40	293,80
	32,5	0,00	62,80	84,90	109,70	137,20	167,50	200,50	236,10	274,50	315,70
	35	0,00	67,10	90,80	117,30	146,70	179,10	214,40	252,50	293,60	337,60
	37,5	0,00	74,80	101,10	130,50	163,20	199,40	238,60	280,90	326,70	375,50
	40	0,00	82,30	111,30	143,70	179,70	219,50	262,70	309,30	359,70	413,50
	42,5	0,00	89,80	121,50	156,90	196,20	239,60	286,80	337,70	392,70	451,50
	45	0,00	97,30	131,70	170,10	212,70	259,70	310,90	366,10	425,70	489,50
unter 3 Jahren	10	0,00	37,30	49,00	61,80	75,60	90,40	106,40	123,40	141,50	160,70
	12,5	0,00	46,60	61,20	77,20	94,50	113,10	133,00	154,30	176,90	200,90
	15	0,00	55,90	73,40	92,60	113,30	135,70	159,60	185,20	212,30	241,00
	17,5	0,00	65,20	85,70	108,10	132,20	158,30	186,20	216,00	247,70	281,20
	20	0,00	74,60	97,90	123,50	151,10	180,90	212,80	246,90	283,00	321,40
	22,5	0,00	83,90	110,20	139,00	170,00	203,50	239,40	277,70	318,40	361,50
	25	0,00	93,20	122,40	154,40	188,90	226,10	266,00	308,60	353,80	401,70
	27,5	0,00	102,80	134,90	170,30	208,20	249,20	293,10	340,10	390,00	442,80
	30	0,00	112,30	147,40	186,00	227,50	272,30	320,30	371,60	426,10	483,80
	32,5	0,00	121,80	159,90	201,70	246,80	295,40	347,50	403,10	462,20	524,80
	35	0,00	131,30	172,40	217,40	266,10	318,50	374,70	434,60	498,30	565,80
	37,5	0,00	137,80	181,10	228,20	279,40	334,50	393,50	456,40	523,30	594,10
	40	0,00	144,40	189,70	239,10	292,70	350,40	412,20	478,10	548,20	622,40
	42,5	0,00	151,00	198,30	250,00	306,00	366,30	430,90	499,80	573,10	650,70
	45	0,00	157,60	206,90	260,90	319,30	382,20	449,60	521,50	598,00	679,00

Anlage 2**Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge
für Kinder in Offenen Ganztagschulen**

Einkommens- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahresein- kommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Beitrag in Euro	0,00	60,00	95,00	125,00	155,00	185,00	209,00	209,00	209,00	209,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.